

**Amt Bad Oldesloe-Land
- Der Amtsvorsteher -
Ordnungsabteilung**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

grundsätzlich ist ein Traditionsfeuer genehmigungsfrei. Es unterliegt jedoch u.a. den Bestimmungen des Gefahrenabwehrrechts.

Aus diesem Grund informiere ich Sie nachfolgend über einige Vorschriften bzw. Rahmenbedingungen bei der Durchführung von offenen Feuerstellen (z.B. Osterfeuer, Sonnenwendfeuer, Lagerfeuer usw.), mit der Bitte um Beachtung:

Jedes geplante Feuer ist spätestens eine Woche vor dem Brenntermin telefonisch oder persönlich oder per Email hier anzumelden!

Die Meldung über das (Brauchtums-)Feuer wird von hier an die zuständige Freiwillige Feuerwehr, die zuständige Polizeidienststelle sowie an die Umweltbehörde des Kreises Stormarn weitergeleitet.

Aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes soll die Feuerstelle vor dem Entfachen durch den zuständigen Wehrführer überprüft werden.

Wer Wehrführer in Ihrer Gemeinde / in Ihrem Ortsteil ist, erfahren Sie auf unserer Homepage unter der Kategorie Feuerwehren in Ihrer Gemeinde.

Den Anweisungen der Freiwilligen Feuerwehr ist Folge zu leisten.

Bei starker Trockenheit darf offenes Feuer nicht entfacht werden.

Es sind mindestens zwei einsatzbereite Feuerlöscher bereitzuhalten (alternativ: Gartenschlauch, mehrere Eimer Wasser oder ähnliches).

Das Feuer ist während der gesamten Brennzeit zu überwachen.

Sofern starker Wind aufkommt, ist das Feuer sofort zu löschen.

Als Brennmaterial dürfen nur unbehandeltes Holz und Baumschnitt verwendet werden.

Zum Schutz von Kleinlebewesen und Gelegen darf Brennmaterial erst ca. drei Tage vor dem Brenntag Veranstaltung aufgesetzt werden.

Der Brennhaufen ist vor dem Entfachen auf Kleinlebewesen und Gelege zu überprüfen.

Zum Anbrennen des Feuers können geringe Mengen Papier oder Pappe verwendet werden. Nicht zugelassen sind Autoreifen, Altöl, Benzin, Kunststoffe und ähnliches.

Zu Feldgehölzen ist ein Abstand von mind. 100 m, zu Naturschutzgebieten und Gebäuden von mind. 50 m und zu Knicks/Gehölzstrukturen, Biotopen und anderen geschützten Landschaftsbestandteilen von 30 m einzuhalten.

Die Brandstelle darf erst nach vollständigem Verlöschen der Glut verlassen werden.

Die Abbrennfläche ist nach der Veranstaltung mit Boden abzudecken.

Übriggebliebene Reststoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Das Feuer ist klein zu halten und darf nicht der Verbrennung von Gartenabfällen dienen!

Für das Verbrennen von Gartenabfällen gelten die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (PflAbfV SH).

Verbrannt werden darf nur auf den Grundstücken, auf denen der Gartenabfall anfällt und nur dann, wenn die Entsorgung im Rahmen der land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung nicht möglich ist (z.B. Schreddern, Entsorgung in der "braunen Tonne" oder Transport zu einer Wiederverwertungsanlage).

Ferner dürfen durch das Feuer keine Geruchsbelästigungen auftreten.

Die Begründung für diese Bestimmungen ist die Schonung und der Schutz der Ressourcen, d.h. wertvolle Materialien sollen so weit wie möglich wiederverwertet werden.

Die Vermeidung von offenen Bränden reduziert ferner die Feinstaubbelastung und trägt somit wesentlich zu einer Verbesserung der Luftqualität bei.

Sofern das Verbrennen von Gartenabfällen beabsichtigt wird, ist rechtzeitig vorher die örtliche Ordnungsbehörde zu kontaktieren.

Amt Bad Oldesloe-Land, Der Amtsvorsteher, Ordnungsabteilung,
Mewesstr. 22-24, 23843 Bad Oldesloe, Tel. Zentrale 04531/1761-0

Ansprechpartnerin:

Frau Räther, Telefon 04531/1761-24

Email: n.raether@amt-bad-oldesloe-land.de

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr, jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie Do von 14.00 bis 17.30 Uhr,

Mittwochs geschlossen

- **Die Anmeldung eines Feuers kann telefonisch auch außerhalb der Öffnungszeiten erfolgen!**

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter den o.g. Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez.

Räther